

Satzung der FECC – Sektion Deutschland

Neufassung – geändert durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung
am 10. April 2021

FECC e.V. – Sektion Deutschland

Federation of European Carnival Cities e.V. – Sektion Deutschland

(Deutsch: Vereinigung europäischer Karnevalsstädte e.V.)

§1 Name, Sitz, Zweck

1.1. Der Verein führt den Namen:

Federation of European Carnival Cities e.V. – Sektion Deutschland

Er wurde 1988 als deutsche Sektion des 1980 gegründeten FECC international e.V. gegründet und 2004 in das Vereinsregister des Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 14627 eingetragen.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Köln

1.3. Die Farben des Vereins sind Blau und Gelb

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

1.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.6. Zweck des Vereins ist die Förderung

a) des Karnevalbrauchtums unter den bestehenden Bestimmungen überregionaler Verbände. Sammlung und Förderung des Wissens über den Gebrauch von Einrichtungen und Kostümen in Bezug auf Tradition des Karnevals in Europa und außerhalb Europas.

b) der Stimulierung jugendlicher Aktivitäten und die Heranführung der heranwachsenden Jugend an das karnevalistische Brauchtum und Teilnahme am nationalen Karneval.

c) von Karnevalsveranstaltungen und die Beteiligung an Karnevalsumzügen.

d) und der Austausch von Ideen und Meinungen im Interesse des Karnevals ohne Verlust der nationalen Identität.

§2 Mitgliedschaft

2.1. Der Verein wurde ohne begrenzte Zeitspanne gegründet. Die Mitglieder können nicht persönlich haftbar gemacht werden und unterliegen demgemäß keiner Haftpflicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft im Verein.

- 2.2. Die Mitgliedschaft hinsichtlich der Zahl ist unbegrenzt, soll jedoch die Zahl von sieben Mitgliedern nicht unterschreiten.
- 2.3. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist offen für nachfolgend genannte Organisationen und Personen gemäß den Kategorien:
- a) Öffentliche Institutionen und organisierte Körperschaften oder Vereinigungen als das sind: Komitees, öffentliche Einrichtungen und Stiftungen mit anerkanntem Status und Charakter auf nationaler Ebene, Städte und Kommunen
 - b) Organisationen
 - c) Vereine und individuelle Personen mit Karnevalsinteresse.
 - d) Jugendliche unter 18 Jahren. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.4. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 2.5. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch erklärten Austritt an den geschäftsführenden Vorstand, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen kann.
 - b) durch Auflösung des Vereins.
 - c) durch Ausschluss.
Ausschlussgründe sind:
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
 - durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten;
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener zweimaliger Anmahnung.
- 2.6. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
- 2.7. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum in brauchbarem Zustand zurück zu geben.
- 2.8. Ausgeschlossenen Mitgliedern soll in keinem Fall der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag erstattet werden.
- 2.9. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird die Einsicht von Akten, Notizen, Inventaren oder sonstige Dokumente verweigert.

- 2.10. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle unter 2.3. A-C aufgeführte Gruppierungen und Personen. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren.
- 2.11. Personen und Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. des Beirates von der Mitgliederversammlung zu Ehrentitelträger ernannt werden.
- 2.12. Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 3.2. Die Mitglieder haben die gleichen Rechten und Pflichten.
- 3.3. Die Mitglieder können Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- 3.4. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres spätestens bis zum 15.03. zu zahlen.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 4.2. Die Organe haben über ihre Zusammenkünfte Niederschriften zu fertigen, die nach Genehmigung vom Leiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 5.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, in der Regel im April, statt, aber in jedem Fall vor der internationalen Convention. Sie ist oberstes Organ des Vereins, gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ein Einspruch nicht möglich ist.
- 5.2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 28 Tagen vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letztbekannte Adresse des Mitglieds einzuberufen
- 5.3. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen. Anträge die später eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsantrag zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.

5.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der wörtlichen Niederschrift im Protokoll.

Die Mitglieder haben entsprechend Ihrer Mitgliedskategorie eine bestimmte Anzahl an Stimmen.

Mitglieder der Kategorie A (Städte und Gemeinden)

bis 50.000 Einwohner	= 3 Stimmen
bis 100.000 Einwohner	= 5 Stimmen
über 100.000 Einwohner	= 10 Stimmen

Mitglieder der Kategorie B (Organisationen) = 5 Stimmen

Mitglieder der Kategorie C (Vereine) = 2 Stimmen

Mitglieder der Kategorie D (Einzelmitglieder) = 1 Stimme

5.5. Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie Beschlüsse zur Änderung des Satzungszweckes bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

5.6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahlen des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- d) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

§ 6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

6.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Einberufungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

7.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.2. Eine Übertragung des Teilnahme- und Stimmrechts ist mittels schriftlich zu erteilender Vollmacht möglich. Die Vollmacht ist in der entsprechenden Mitgliederversammlung als Legitimation des Bevollmächtigten vorzulegen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören
 - der/die Präsident/in
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Geschäftsführer/in
 - b) dem Beirat, dem angehören
 - drei Vizepräsidenten/innen
 - Beisitzer/innen
- 8.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, die gemeinsam den Verein vertreten.
- 8.3. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und ist in seinem/ihrem Geschäftsbereich nur mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zeichnungsberechtigt.
- 8.4. Er/sie ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- 8.5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von den Versammlungen gefassten Beschlüsse und ist berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für erforderlich hält, den Verein im Sinne der Satzung zu leiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlass von Nebenordnungen. Bei Handlungen von Beauftragten gegenüber Dritten bleibt der (geschäftsführende) Vorstand federführend.
- 8.6. Der Vorstand wird auf der Generalversammlung alle drei Jahre, jeweils für 3 Jahre gewählt. Es werden alle 3 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Sollte ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit Ausscheiden (durch Rücktritt oder Tod) so kann ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt werden.

§ 9 Jahresbeitrag

- 9.1. Der Jahresbeitrag sowie seine Fälligkeit werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung verankert.
- 9.2. Befreiung des Beitrages kann nur auf Antrag von über 80-jährigen Mitgliedern mit einer ununterbrochenen 10-jährigen Mitgliedschaft sowie von Ehrenmitgliedern vom Vorstand ausgesprochen werden.
- 9.3. Mitglieder, die bis zur Jahreshauptversammlung ihren laufenden Beitrag nicht entrichtet haben, haben keinen Sitz und keine Stimme.

§ 10 Vereinsmittel

- 10.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 10.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Wenn über eine Auflösung des Vereins entschieden werden soll, muss der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Einschreiben eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins – einberufen.
- 11.2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine noch zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des traditionellen Brauchtums und des Karnevals.
- 12.2. Im Übrigen gelten, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, die Bestimmungen der §§ 21 ff BGB.
- 12.3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.